

Synodalrat

Muster Kirchgemeindeordnung für die
Kirchgemeinden in der Stadt Zürich (SVMuKGO)

Stand September 2018

(Ergänzungen berücksichtigt bis 8. April 2020)



Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	4	Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	20
Gesetzes-, Abkürzungs- und Literaturverzeichnis	6	Art. 17 Finanzbefugnisse	22
I. Allgemeine Bestimmung	8	III. Kirchgemeindebehörden	25
Art. 1 Kirchgemeinde	8	1. Allgemeine Bestimmungen	25
Art. 2 Kirchgemeindeordnung	8	Art. 18 Geschäftsführung	25
Art. 3 Kirchgemeindeorgane	10	Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige	26
Art. 4 Aufgaben	10	Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	26
Art. 5 Publikation	11	2. Kirchenpflege.....	27
II. Die Stimmberechtigten	13	Art. 21 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung und Wählbarkeitsvoraussetzungen	27
1. Politische Rechte	13	Art. 22 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	30
Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	13	Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse.....	30
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	13	Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	31
Art. 7 Verfahren	13	Art. 25 Finanzielle Befugnisse	33
Art. 8 Urnenwahl.....	14	3. Rechnungsprüfungskommission	36
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmungen.....	15	Art. 26 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung.....	36
Art. 10 Fakultatives Referendum	16	Art. 27 Aufgaben.....	37
3. Kirchgemeindeversammlung	17	Art. 28 Herausgabe von Unterlagen	38
Art. 11 Zusammensetzung	17	Art. 29 Prüfungsfristen.....	38
Art. 12 Anträge.....	17	Art. 30 Finanztechnische Prüfung	39
Art. 13 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl	17	IV. Kirchgemeindehaushalt	39
Art. 14 Wahlbefugnisse	18	Art. 31 Kirchgemeindehaushalt	39
Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse.....	19		

V. Aufsicht und Rechtsschutz.....	40	Unterschriften/Genehmigung des Synodalarates	43
Art. 32 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen	40	Teilrevision Empfehlung	44
Art. 33 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden	41	Vorlage für den Antrag an die Stimmberechtigten bei einer Teilrevision	44
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Totalrevision).....	41	Genehmigung des Synodalarates	45
Art. 34 Inkrafttreten.....	41	Nachbearbeitung / Publikation.....	46
Art. 35 Aufhebung früherer Erlasse (Regelung für Totalrevision)	42		
Art. 36 Übergangsregelung	43		

Vorbemerkungen

§ 5 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (KiG; LS 180.1) in Verbindung mit Art. 1 und 53 der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) räumen der Körperschaft und den Kirchgemeinden grössere Autonomie ein. Bis anhin organisierten sich die Kirchgemeinden mehrheitlich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich. Am 29. Juni 2017 hat die Synode ein Reglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden (Kirchgemeindereglement/KGR) sowie ein Reglement über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden im Kanton Zürich (Finanzreglement der Kirchgemeinden/FKG) erlassen. Mit diesen beiden Rechtserlassen hat die Synode in Bezug auf die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinden und Zweckverbände, deren Zusammenarbeit, die Änderungen im Bestand und Gebiet der Kirchgemeinden, die Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände, den Rechtsschutz sowie den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden und Zweckverbände eigenes körperschaftliches Recht geschaffen. Ein Ausweichen auf das Gemeindegesetz bzw. die sinngemässe Anwendung des staatlichen Rechts erübrigt sich in diesen Bereichen. Die Kirchgemeinden haben sich – sofern nicht ausnahmsweise ein expliziter Verweis auf staatliches Recht im KGR oder FKG vermerkt ist – nicht mehr wie bis anhin am Gemeindegesetz zu orientieren, sondern am körperschaftlichen Recht.

Die Inkraftsetzung der neuen Rechtserlasse führt dazu, dass die Kirchgemeinden ihre Kirchgemeindeordnungen überarbeiten und den geänderten rechtlichen Vorgaben anpassen müssen. Der Umfang dieser Anpassung stellt eine Totalrevision der Kirchgemeindeordnung (KGO) dar, welche innerhalb von vier Jahren ab Inkraftsetzung des Kirchgemeindereglements vorgenommen werden muss (§ 78 KGR). Bestimmungen in Kirchgemeindeordnungen, die dem KGR und/oder FKG widersprechen, sind ab dem 1.1.2018 bzw. 1.1.2019 nicht mehr anwendbar; es gelten die Bestimmungen der übergeordneten Rechtserlasse.

In der Kirchgemeindeordnung hat die Kirchgemeinde ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe zu regeln. **Wo die Kirchgemeinden nicht zwingend eigene Regelungen erlassen müssen (wie bspw. bei der Ausgabenbewilligungskompetenz) oder sie nicht explizit von dem ihnen eingeräumten Autonomierechten (§ 3 KGR) Gebrauch machen wollen, besteht die Möglichkeit, grundsätzlich die Bestimmungen des KGR bzw. FKG für anwendbar zu erklären (§ 4 Abs. 2 KGR). Der Synodalrat empfiehlt dieses Vorgehen, um unnötige Wiederholungen des übergeordneten Rechts zu vermeiden.**

Hinweise für die Benutzung der Musterkirchgemeindeordnung:

- Die linke Spalte enthält die empfohlenen Bestimmungen in kursiver Schrift. Bei einzelnen Bestimmungen werden auch Varianten erwähnt. Diese finden sich – teilweise in eckigen Klammern gesetzt – ebenfalls in der linken Spalte. Platzhalter für kirchgemeindeeigene Festlegungen oder Bezeichnungen sind mit Klammern (...) markiert. Es soll den Kirchgemeinden damit geholfen werden, eine ihren Bedürfnissen entsprechende KGO zu erstellen.
- In der rechten Spalte befindet sich in Normalschrift der Kommentar zu den einzelnen Artikeln (Erläuterungen, gesetzestechnische Hinweise). Der Kommentar soll den Gesetzeszusammenhang erläutern und allfällige weitere Varianten aufzeigen. Die Kommentare beziehen sich auf das Kirchgemeindereglement sowie auf das Finanzreglement der Kirchgemeinden.

Die Kirchenpflege kann dem Synodalrat vor der Verabschiedung der Totalrevision an der Kirchgemeindeversammlung die verabschiedete Vorlage betreffend die Revision bzw. Teilrevision der Kirchgemeindeordnung zur Vorprüfung einreichen.

Sowohl Total- als auch Teilrevisionen von Kirchgemeindeordnungen müssen vom Synodalrat genehmigt werden (§ 11 Abs. 4 KiG i.V.m. Art. 55 Abs. 4

KO). Ohne eine solche Genehmigung kann die revidierte KGO nicht in Rechtskraft treten.

Weitere Informationen und Hilfsmittel für die Kirchgemeinden und die Kirchenpflegen sind in der Bibliothek des IKath unter <https://i-kath.zhkath.ch/library>, Service Kirchgemeinden, sowie unter <https://service.zhkath.ch/> abrufbar, insbesondere auch das Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren bei Total- und Teilrevisionen von Kirchgemeindeordnungen sowie das Handbuch für Kirchenpflegen und das Handbuch zum Finanzreglement.

Gesetzes-, Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

Gesetzesverzeichnis

AO	Anstellungsordnung der Römisch-katholischen Körperschaft vom 22. März 2007 (LS 182.41)
BBR	Reglement über Baukostenbeiträge an die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich vom 29. Juni 2006 (Baubeitragsreglement, LS 182.26)
DSR	Kirchliches Datenschutz-Reglement vom 15./6. Dezember 1999 und 23. Mai 2000 (LS 180.7)
FO	Finanzordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 12. April 2018[Finanzordnung, LS 182.25)
FKG	Reglement über den Finanzhaushalt der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich vom 29. Juni 2017 (Finanzreglement der Kirchgemeinden, LS 182.63)
GG	Gesetz über das Gemeindewesen vom 20. April 2015 (Gemeindegesezt, LS 131.1),
GPR	Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
IDG	Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (LS 170.4)
KGR	Reglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden vom 29. Juni 2017 (Kirchgemeindereglement, LS 182.60),
KiG	Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (LS 180.1)
KO	Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft vom 29. Januar 2009 (LS 182.10)

KV	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
Reglement Neuwahl Pfarrer	Reglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Neuwahl der Pfarrer vom 18. April 2013 (LS 182.22)
StG	Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (LS 631.1)
VoKiG	Verordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 8. Juli 2009 (LS 180.11)
VPR	Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)
VGG	Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (LS 131.11)
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997 (LS 175.2)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Beschlüsse	Synodalratsbeschluss vom 10. Juli 2017 betreffend das Wahlverfahren der Pfarreibeauftragten Synodalratsbeschluss vom 10. September 2012 betreffend die Kehrordnung der Pfarreibeauftragten Synodalratsbeschluss vom 28. November 2013 betreffend die Fachlichkeit der RPK-Mitglieder der röm.-kath. Kirchgemeinden Synodalratsbeschluss vom 14. Januar 2019 betreffend das Handbuch zum Finanzreglement

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
------	--------

Art.	Artikel
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
f.	folgende
ff.	fortfolgende
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Kirchgemeinde
KGO	Kirchgemeindeordnung
KGV	Kirchgemeindeversammlung
Kipfl	Kirchenpflege
MuKGO	Musterkirchgemeindeordnung
RPK	Rechnungsprüfungskommission
SVMuKGO	Musterkirchgemeindeordnung KG Stadtverband
u.a.	unter anderem

usw.	und so weiter
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

Literaturverzeichnis

Häfelin/Müller/Uhlmann	Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich 2016
H.R.Thalmann	Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. Auflage, Wädenswil 2000, und Ergänzungsband Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich 2011
Jaag/Rüssli/Jenni (Hrsg)	Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz und zu den politischen Rechten in den Gemeinden, Zürich 2017

Bestimmungen	Kommentar
I. Allgemeine Bestimmung	
Art. 1 Kirchgemeinde	
<p>¹Die Kirchgemeinde Zürich-St. Anton (nachfolgend Kirchgemeinde genannt) besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz im Gemeindeteil der Stadt Zürich gemäss Auflistung im Anhang der Kirchenordnung und dem Beschluss des Synodalrates über die Festlegung der Grenzen der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Gebiete der Stadt Zürich.</p> <p>²Die Kirchgemeinde gehört dem Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich an.</p> <p>³Die Kirchgemeinde ist, soweit die Statuten des Stadtverbandes nicht ausdrücklich etwas anderes regeln, autonom.</p> <p>⁴Die Kirchgemeinde bildet zusammen mit der Kirchgemeine Zürich-Witikon/Maria Krönung einen Seelsorgeraum, der mittels Vereinbarung geregelt ist.</p>	<p>§ 10 KiG; Art. 53 KO;</p> <p>Abs. 1: Der Name der Kirchgemeinde ist einzusetzen sowie in der Klammer die politische bzw. politischen Gemeinden, die zur Kirchgemeinde gehören. Diese Angaben finden sich im Anhang der KO. In der Stadt Zürich werden die Kirchgemeindegrenzen durch den Beschluss des Synodalrates über die Festlegung der Grenzen der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Gebiete der Stadt Zürich vom 18. März 2013 (LS 182.11) definiert.</p> <p>Unter Wohnsitz versteht man den zivilrechtlichen Wohnsitz (Art. 23ff. ZGB).</p> <p>Die Änderung im Bestand der Kirchgemeinde (Neubildungen, Fusionen, Auflösungen) fällt, wie auch die Änderung des Namens der Kirchgemeinde, in den Kompetenzbereich der Synode. Gebietsveränderungen dahingegen benötigen die Genehmigung des Synodalrates.</p> <p>Abs. 2: Die 23 Kirchgemeinden auf dem Gebiet der Stadt Zürich haben sich zu einem Zweckverband gemäss § 63 KGR zusammengeschlossen. Die Kirchgemeinden sind - soweit die Statuten des Stadtverbandes nicht ausdrücklich etwas anderes regeln - autonom.</p>
Art. 2 Kirchgemeindeordnung	
<p>¹Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.</p> <p>²Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindeglements direkt anwendbar.</p>	<p>§ 11 Abs. 4 KiG; Art. 55 KO; §§ 1 – 5 KGR</p> <p>Abs. 1: Das ab 1. Januar 2018 geltende KGR regelt u.a. die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinden und die Zusammenarbeit zwischen den Kirchgemeinden.</p>

Die Grundzüge der Kompetenzordnung in den Kirchgemeinden sind auf jeden Fall in der KGO zu regeln, im Besondern die Organisation, Zuständigkeit der Organe und die Aufgabenaufteilung auf diese (z.B. Finanzkompetenzen). Die Kompetenzen der Stimmberechtigten an der Urne und der Kirchgemeindeversammlung sowie der Kirchenpflege dürfen sich dabei nicht überschneiden.

Das KGR ermöglicht den Kirchgemeinden von den allgemeinen Bestimmungen abzuweichen und eigene Regelungen zu treffen. Möchte eine KG vom eingeräumten Autonomierecht Gebrauch machen und eine von der KGR abweichende Bestimmung erlassen, so ist diese Abweichung in der KGO ausdrücklich festzuhalten (z.B. Bestimmung des Publikationsorgans, Urnengeschäfte usw.).

In separaten Erlassen kann zudem die übrige Behörden- und Verwaltungsorganisation wie bspw. Aufgabenübertragungen an Behörden (§ 53 Abs. 1 KGR), Geschäftsordnung der Kirchenpflege (§ 56 Abs. 1 lit. g KGR), Bestellung einer beratenden Kommission (§ 54 KGR) geregelt werden.

[Abs. 2]: Das KGR enthält Bestimmungen, die für alle KG gelten und nicht abänderbar sind, weshalb eine Wiederholung des übergeordneten Rechts in der KGO nicht notwendig ist bzw. wäre. Erlässt eine KG in der KGO keine eigenen Regelungen, kann die KG beschliessen, die Bestimmungen des KGR direkt anzuwenden. Dies muss in der KGO festgehalten werden (§ 4 Abs. 2 KGR).

Will eine KG den ihr vom KGR zugestandenen Autonomiebereich ausschöpfen, hat sie die Abweichung vom Regelfall ebenfalls explizit in der KGO aufzuführen (möglich bei: Mitgliederzahl Behörden, Quorum bei Initiativen, geheime Wahlen, Wohnsitzpflicht etc.).

<p>Art. 3 Kirchgemeindeorgane</p>	
<p>Die Organe der Kirchgemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative, - die Kirchenpflege als Exekutive, - die Rechnungsprüfungskommission. 	<p>§ 11 Abs. 2 KiG; § 5 KGR</p>
<p>Art. 4 Aufgaben</p>	
<p>¹Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement. Sie schafft auf ihrem Gebiet die Voraussetzung für die Entfaltung des kirchlichen Lebens. Die Kirchgemeinde beachtet bei der Aufgabenerfüllung die Erlasse der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich sowie des Stadtverbandes.</p> <p>²Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.</p> <p>³Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit der bzw. mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei bzw. Pfarreien und deren Organisationen zusammen.</p> <p>⁴Die Kirchgemeinde ist mitverantwortlich, dass die Aufgaben der Pfarrei im Bereich der Diakonie, Liturgie, Verkündigung und Gemeindebildung wahrgenommen werden.</p>	<p>Art. 56 KO; § 2 KGR</p> <p>Abs. 1: Die Kirchgemeinden haben auf ihrem Gebiet primär die Voraussetzung für die Entfaltung des kirchlichen Lebens zu schaffen. Sie wirken neben und mit der Seelsorge ihres Pfarreiteams (duales System). Die Kirchgemeinde stellt eigentlich die „Verwaltung“ dar. Ihr kommt die Verwaltung der Steuereinnahmen zu und sie hat sicherzustellen, dass die nötigen Mittel für das kirchliche Leben vorliegen. Dem Stadtverband steht es im Rahmen seiner Statuten zu, eigene Erlasse zu beschliessen, welche von den ihm angeschlossenen Kirchgemeinden zu beachten sind.</p> <p>Die Aufgabenaufzählung in § 2 KGR ist nicht abschliessend, sodass es möglich ist, in der KGO weitere Aufgabenbereiche zu definieren.</p> <p>Abs. 2: Hier ist an die Bildung von Zweckverbänden, den Abschluss von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen wie auch an die Gründung von bzw. die Beteiligung an einfachen Gesellschaften und juristischen Personen zu denken (§§ 63 und 64 KGR.)</p> <p>Abs. 3: § 2 Abs. 2 KGR; die Kirchgemeinden schaffen auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens.</p> <p>Pfarrvikariate sind gleich zu behandeln wie Pfarreien. Rechtlich wird das Verhältnis zur Pfarrei wesentlich im Vertrag mit der Pfarrkirchenstiftung und mit den Anstellungsverfügungen geregelt. Durch diese enge Zusammenarbeit ist die Kirchgemeinde mitverantwortlich, dass die Aufgaben der</p>

	Pfarrei im Bereich der Diakonie, Liturgie, Verkündigung und Gemeindebildung wahrgenommen werden.
<p>Art. 5 Publikation</p>	
<p>¹Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeinereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>²Das offizielle Publikationsorgan ist das forum sowie die Internetseite der Pfarrei/Kirchgemeinde.</p> <p>[Variante: ²Die Kirchenpflege bestimmt das offizielle Publikationsblatt mit separatem Beschluss.]</p>	<p>§ 7 KGR</p> <p>Abs. 1: Die erweiterte Publikationspflicht umfasst nicht mehr nur allgemein verbindliche Beschlüsse und Anordnungen aller Kirchgemeindeorgane, sondern auch Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung (inkl. Wahlergebnisse) ohne Rücksicht auf deren Inhalt. Grund dafür ist, dass grundsätzlich alle Beschlüsse der KGV angefochten werden können und zwar auch von Personen, die an der Versammlung nicht teilgenommen haben (Ausnahme: Rekurs in Stimmrechtssachen, § 74 Abs. 3 KGR). Die Rechtsmittelbelehrung muss das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist bezeichnen (§ 10 VRG).</p> <p>Beschlüsse der Kirchenpflege von allgemeinem Interesse oder über wesentliche Kirchgemeindeangelegenheiten sind gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip ebenfalls in geeigneter Weise bekannt zu geben. Hier eignet sich die Homepage oder der Aushängekasten der Kirchgemeinde gut.</p> <p>Abs. 2: In der KGO ist das Publikationsorgan zu bezeichnen. Bezeichnet die KG mehr als ein Publikationsorgan, sind alle in der KGO aufgelisteten Publikationsorgane möglichst gleichzeitig zu berücksichtigen (Fristenlauf beginnt mit der letzten Publikation).</p> <p>Legt die KG kein Publikationsorgan fest bzw. findet auch keine Delegation an die Kirchenpflege statt, gilt das „forum“ als amtliches Publikationsorgan der KG (§ 7 Abs. 3 KGR).</p> <p>Bei der Wahl des Publikationsorgans hat die KG immer den Adressatenkreis zu berücksichtigen und ob dieser durch das gewählte Medium auch tatsächlich umfassend erreicht wird. Als geeignete Publikationsorgane haben</p>

sich in der Praxis das „forum“, das Amtsblatt des Kantons Zürich oder die regionalen Zeitungen, die über einen amtlichen Teil verfügen und 1 – 2 mal wöchentlich an alle Haushalte zugestellt werden, bewährt. In Anlehnung an die politischen Gemeinden steht es den Kirchgemeinden neu auch frei, elektronische Mittel zu wählen. Wird ein solches Mittel wie bspw. die Homepage der Pfarrei/Kirchgemeinde gewählt, sollten folgende Vorgaben beachtet werden:

- die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind im Internet an einem für die Adressaten gut ersichtlichen Ort mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung zu platzieren. Es muss ersichtlich sein, wann die Beschlüsse und Wahlergebnisse publiziert wurden (Datumsangabe), um die Frist für die Einreichung eines Rechtsmittels berechnen zu können;
- im Fall einer Publikation im Internet ist für die damit verbundene Rechtswirkung die elektronische Fassung massgebend (gilt auch bei der Wahl mehrerer Publikationsorgane);
- die Unveränderbarkeit der elektronisch vorgenommenen Fassung ist zu gewährleisten;
- in der KGO ist festzuhalten, auf welcher Internetseite die amtliche Publikation zu finden ist;
- regelmässige Wartung der Homepage, damit diese immer auf dem aktuellsten Stand ist.

Variante: Soll das Publikationsorgan nicht durch die KGV bestimmt werden, ist es auch möglich, diese Aufgabe an die Kirchenpflege zu delegieren, da es sich hierbei um eine reine Administrativaufgabe handelt (siehe dazu Art. 24 MuKGO). Dies hat den Vorteil, dass bei einer Änderung des Publikationsorgans nicht zwingend eine Teilrevision der KGO gemacht werden muss.

II. Die Stimmberechtigten	
1. Politische Rechte	
Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	
<p>¹Die Mitgliedschaft, das Stimm- und Wahlrecht sowie die Wählbarkeit richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.</p> <p>²Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.</p> <p>³Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.</p> <p>⁴Einzelinitiativen sind zugelassen.</p>	<p>§ 3 KiG, Art. 2, Art. 10, Art. 53 Abs. 2 und 54 KO; § 10 KGR</p> <p>Abs. 1: Neben Schweizerinnen und Schweizer auch Ausländer und Ausländerinnen, die im Besitze einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung B, C oder Ci sind, von der Mitgliedschaft in der Körperschaft bzw. Kirchgemeinde erfasst und folglich stimm- und wahlberechtigt sind.</p> <p>Abs. 2: Die Kirchgemeinde muss das Register nicht zwingend selber führen. Sie kann es nach Absprache auch durch die politische Gemeinde führen lassen (§ 15 KiG). Für die Anlegung und Aktualisierung des Registers erhalten die Kirchgemeinden die Daten vom Einwohnerregisteramt. Das Stimm- und Wahlregister hat anlässlich der Kirchgemeindeversammlung immer aktualisiert vorzuliegen, sodass bei Bedarf die Berechtigung vor Ort festgestellt werden kann. Den Stimmberechtigten erteilt die Versammlungsleitung (§ 26 KGR) auf Verlangen Auskunft daraus (§ 30 KGR).</p> <p>Abs. 3: ausführlich in den §§ 16ff. (Initiativrecht) und § 23 KGR (Anfrage-recht) geregelt. Will die KG in Bezug auf das Quorum vom KGR abweichen oder eine Einzelinitiative zulassen, hat sie diese Bestimmungen explizit in der KGO aufzuführen (§ 16 KGR).</p>
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	
Art. 7 Verfahren	
<p>¹Die Aufgaben des Wahlbüros sowie der Wahlleitung werden durch die politische Gemeinde wahrgenommen.</p> <p>²Die Aufgaben des Wahlbüros und der Wahlleitung werden von einer politischen Gemeinde, die im Gebiet der Kirchgemeinde ist,</p>	<p>§ 15 KGR. § 14 KGR §§ 18 und 113 GPR</p> <p>Abs. 1: Jede politische Gemeinde verfügt über ein Wahlbüro, welches die Urnenwahlen und -abstimmungen der Kirchgemeinden durchführt. Den Kirchgemeinden ist es untersagt, eigene Wahlbüros zu bestellen. Die Wahl-</p>

<p>wahrgenommen. Die Kirchenpflege bestimmt die Gemeinde nach Absprache mit den politischen Gemeinden ihrer Kirchgemeinde.]</p> <p>²Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p>	<p>und Abstimmungstage werden in der Regel von der politischen Gemeinde – nach Absprache mit der Kirchgemeinde – festgesetzt. Die politischen Gemeinden sind verpflichtet, die Aufgaben gegen Ersatz der Auslagen und angemessene Entschädigung zu übernehmen.</p> <p>Neu übernimmt die politische Gemeinde nicht nur die Aufgabe des Wahlbüros, sondern auch der Wahlleitung bei Urnengeschäften.</p> <p>Eine Ausnahme davon bildet hier die Bestätigungswahl der Pfarrer nach § 13 KiG. Die Wahlleitung liegt hier zumindest bis zur stillen Wahl bei der Kirchenpflege. Zeichnet sich eine Urnenwahl ab, ist sie an die polit. Gemeinde zu übergeben.</p> <p>Die in Klammern gesetzte Variante ist von denjenigen KG zu verwenden, die mehrere politische Gemeinden umfassen.</p> <p>Abs. 2: Grundsätzlich werden die Behörden der KG an der KGV gewählt. Den KG, die eine Urnenwahl vorsehen, wird empfohlen, das anwendbare Wahlverfahren (Zulässigkeit der stillen Wahl, gedruckte Wahlvorschläge, Beiblatt etc.) in der KGO festzuhalten. Möglich ist auch, dass die KGO auf das Wahlverfahren derjenigen politischen Gemeinde verweist, die für sie wahlleitende Behörde ist.</p>
<p>Art. 8 Urnenwahl</p>	
<p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind; 2. der Pfarrer bei einer Bestätigungswahlen, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind. 3. (.....) 4. (...) 	<p>§ 13 KGR</p> <p>Ziff. 1: Die Synodalen werden an der Urne im Majorzverfahren gewählt. Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen des GPR sinngemäss als subsidiäres Recht (Art. 21 und 22 KO i.V.m § 48 ff. GPR). Stille Wahl ist sowohl bei Erneuerungs- als auch Ersatzwahlen möglich. Bei Urnenwahl sind gedruckte Wahlvorschläge zu verwenden. Die Wahl findet zwischen Januar und April des Jahres statt, in dem der Kantonsrat gewählt wird.</p>

	<p>Ziff. 2: Die Bestätigungswahl der Pfarrer findet nach den Bestimmungen von § 13 KiG statt. Die Wahl erfolgt an der Urne, wobei die Möglichkeit gegeben ist, dass die Kirchenpflege eine stille Wahl durchführt (§ 13 lit. b KGR). Die Kirchenpflege hat in jedem Fall eine Urnenwahl anzuordnen, wenn sie den Stimmberechtigten die Nichtbestätigung des Pfarrers beantragt oder wenn ein rechtmässiges Begehren um Bestätigungswahl an der Urne durch die Stimmberechtigten gestellt wird. Bei einer Urnenwahl sind gedruckte Wahlvorschläge zu verwenden.</p> <p>Ziff. 3 etc.: Sieht die KG weitere Urnenwahlen vor, so hat sie diese in der KGO ausdrücklich festzuhalten, ebenso, ob sie die Möglichkeit der stillen Wahl wie auch die Verwendung von gedruckten Wahlvorschlägen an der Urne wünscht (§ 48 lit. b und § 55 Abs. 2 GPR). Das Gesagte gilt auch für die Ersatzwahlen.</p> <p>Der Synodalrat empfiehlt den KG, keine weiteren Wahlen (z.B. Wahl in die Behörden) als Urnengeschäft auszugestalten (hohe Kosten mit grossem Aufwand).</p>
<p>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmungen</p>	
<p>(Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <p>1.</p> <p>2.)</p>	<p>Der Synodalrat empfiehlt, keine Vorlagen für obligatorische Urnenabstimmungen in der KGO vorzusehen. Der Aufwand für eine Urnenabstimmung ist sehr gross und die Durchführung entsprechend teuer. Indem die Stimmberechtigten die Möglichkeit haben, gegen jeden an der KGV gefassten Beschluss das fakultative Referendum zu verlangen (siehe Art. 10 MuKGO), können sie ausreichend regulativ eingreifen. Das fakultative Referendum stellt ein Mittel dar, um gewichtige Geschäfte von grosser finanzieller Tragweite, z.B. grosse Bauvorhaben, an der Urne behandeln zu lassen.</p> <p>Grundsätzlich können KG in der KGO vorsehen, Geschäfte aus dem Kompetenzbereich der KGV der Urnenabstimmung zu unterstellen. Vorbehalten</p>

	<p>bleiben jene Geschäfte, die durch übergeordnetes Recht von einer Urnenabstimmung ausgeschlossen sind (§ 12 Abs. 2 KGR i.V.m. Art. 10 Abs. 2 MuKGO).</p> <p>Mögliche Geschäfte für eine obligatorische Urnenabstimmung wären bspw.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und von Zusatzkrediten für deren Erhöhung von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkrediten für deren Erhöhung von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck; - Verträge über den Zusammenschluss mit anderen KG; - Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung; - Abschluss und Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit eines Zweckverbandes, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts;
<p>Art. 10 Fakultatives Referendum</p>	
<p>¹In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung sowie Verfahrensent-scheidung bei der Behandlung von Initiativen.</p>	<p>§ 12 KGR</p> <p>Abs. 2: Es können zusätzliche Geschäfte genannt werden, die nach dem Willen der Kirchgemeinde von der nachträglichen Urnenabstimmung ausgeschlossen sind und damit in die abschliessende Zuständigkeit der KGV fallen. Bei den Kirchgemeinden der Stadt Zürich wird der Steuerfuss durch den Stadtverband festgelegt. In Abs. 2 wird der Steuerfuss der Vollständigkeit halber aufgeführt.</p>

3. Kirchgemeindeversammlung	
Art. 11 Zusammensetzung	
Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.	§ 21 KGR
Art. 12 Anträge	
Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.	§ 31 und § 32 KGR
Art. 13 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl	
<p>Für die Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl gelten die Vorschriften des Kirchgemeindereglements.</p> <p>[Variante: ¹Für die Einberufung, Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten mit folgenden Abweichungen die Vorschriften des Kirchgemeindereglements:</p> <p>a. ...</p> <p>b. ...</p> <p>c. ...]</p>	<p>§§ 24 – 30, 34 - 39 KGR</p> <p>Die Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Kirchenpflege legt alle relevanten Akten für die Kirchgemeindeversammlung zwei Wochen vorher auf, sodass sie von den Stimmberechtigten eingesehen werden können. Die Abschiede der RPK zu Budget, Jahresrechnung und Spezialgeschäften gehören ebenfalls in die Aktenaufgabe.</p> <p>Varianten- und Grundsatzabstimmungen werden im KGR geregelt und bedürfen keiner weiteren Regelung in der KGO (§ 31 Abs. 2 und 3 KGR)</p> <p>Ebenso ist das Abstimmungsverfahren wie auch das Wahlverfahren (offen – geheim) im KGR geregelt und bedarf keiner zwingenden Wiederholung in der KGO). Neu gilt, dass bei Wahlen an der KGV keine „stille Bestätigungswahl“ mehr möglich ist, d.h. die Kandidaten werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und durch die Versammlung gewählt. Sie benötigen für die Wahl das absolute Mehr (§ 38 Abs. 1 lit b KGR).</p>

	<p>Zur Variante: In der KGO können zu folgenden Bestimmungen Abweichungen aufgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 23 Abs. 4 Beratung von Anfragen - § 24 lit. c. Einberufung der KGV durch Stimmbürger (Quorum) - § 37 Abs. 3 Geheime Abstimmung (Stichentscheid); - § 39 Abs. 1 Geheime Wahl (Anwendung) - § 39 Abs. 2 Geheime Wahl (gedruckte Wahlvorschläge)
Art. 14 Wahlbefugnisse	
<p>¹Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung; 2. die Pfarreibeauftragten; 3. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten; 4. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten. <p>(5. ...)</p> <p>²Sie wählt geheim:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Pfarrer bei einer Neuwahl. 2. (2. 3. 3. ...) <p>³(Bei geheimen Wahlen können vorgedruckte Wahlvorschläge verwendet werden.)</p>	<p>§ 22 KGR</p> <p>Abs. 1: Ziff. 1: Die Stimmzählenden werden mit relativem Mehr gewählt (§ 28 KGR). Sie dürfen weder Mitglied einer Behörde (Kipfl/RPK) sein, noch dürfen sie an der Vorbereitung von Geschäften mitgewirkt haben noch für ein zu besetzendes Amt kandidieren.</p> <p>Ziff. 2: Das Wahlverfahren für die Pfarreibeauftragten ist im vom SyR-Beschlusse zum Wahlverfahren der Pfarreibeauftragten vom 10. Juli 2017 festgehalten (Art. 59 Abs. 2 KGO).</p> <p>Ziff. 3 und Ziff. 4: Der Regelfall sieht vor, die Behördenmitglieder an der KGV zu wählen. Es ist möglich, für die Wahl der Behörden, die Urnenwahl vorzusehen (siehe Bemerkung zu Art. 8 MuKGO)</p> <p>Abs. 2: Ziff. 1: Pfarrer werden bei Neuwahlen (d.h. wenn sie neu in einer Kirchgemeinde angestellt sind und sich dort erstmals zur Wahl stellen) gemäss Pfarrwahlreglement immer an der Kirchgemeindeversammlung im geheimen Verfahren gewählt (§ 6 Reglement Pfarrwahl).</p> <p>Ziff. 2 etc.: Die KGO kann hier weitere Wahlgeschäfte aufführen, die in den Kompetenzbereich der KGV fallen und die geheim durchgeführt werden sollen (§ 39 Abs. 1 KGR).</p> <p>Abs. 3: Grundsätzlich werden bei geheimen Wahlen leere Wahlzettel ausgeteilt. Die KGO kann die Benützung von vorgedruckten Wahlvorschlägen bzw. Wahlzettel erlauben (§ 39 Abs. 2 KGR).</p>

<p>Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse</p>	
<p>¹Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Kirchgemeindeordnung; 2. der Festsetzung der Entschädigung der Behördenmitglieder. <p>(²Sie ist im Weiteren zuständig für den Erlass und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ...) 2. ...) 3. ...) 	<p>§ 22 KGR</p> <p>Wichtige Rechtssätze sind von der Kirchgemeindeversammlung in einem Kirchgemeinderlass zu beschliessen. D.h. es ist ein Beschluss der Kirchgemeindeversammlung notwendig. Für die Umschreibung der Wichtigkeit einer Rechtsnorm sind insbesondere die Intensität des Eingriffs, die Zahl der von einer Regelung Betroffenen, die finanzielle Bedeutung und die Akzeptierbarkeit massgebend (Häfelin/Müller/Uhlmann, RZ 393 ff.).</p> <p>Abs. 1: Ziff. 1: Die KGV ist sowohl für die Totalrevision als auch die Teilrevision der KGO zuständig.</p> <p>Ziff. 2 Die Festsetzung der Entschädigung der Behördenmitglieder obliegt der KGV und ist vorzugsweise in einem Entschädigungsreglement zu ordnen. Die Delegiertenversammlung des Stadtverbandes erstellt dabei Richtlinien, welche den Kirchgemeinden als Empfehlung dient.</p> <p>Abs. 2: Die KGO kann der KGV weitere Rechtsetzungsbefugnisse zuweisen. In der Regel sind dies Verordnungen und Reglemente, die als wichtige Rechtssätze gelten (Definition siehe oben), z.B. wäre dies die Errichtung eines Liegenschaftsfonds für Wohn- und Gewerbeliegenschaften, die im Finanzvermögen stehen, wenn die KGV die entsprechende Grundlage schafft (§ 11 FKG). Die Kirchgemeinden der Stadt Zürich können jedoch von diesem Instrument keinen Gebrauch machen, da keine von Ihnen über entsprechende Grundstücke im Finanzvermögen verfügt.</p>

Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	
<p>Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen; 2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung; 3. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen; 4. Verträge zu Gebietsveränderungen; 5. die Bestimmung des Publikationsorgans; 6. [die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts der Kirchenpflege;] 7. die Kenntnisnahme des Investitionsplans; 8. [die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist] 9. (...) 	<p>§ 22 KGR; § 63 – 64 KGR; § 66 KGR</p> <p>Ziff. 1: Die KGV ist bei Initiativen (§ 16 KGR) zuständig, soweit es sich nicht um Gegenstände handelt, die nicht der Urnenabstimmung nach Art. 9 MuKGO unterliegen. Anfragen durch Stimmberechtigte (§ 23 KGR) werden anlässlich der KGV durch die Kirchenpflege mündlich beantwortet. In der Regel findet keine Beratung über die Antwort der Kirchenpflege statt, ausser die KGO sieht diese Möglichkeit explizit vor. Bei Anfragen sind keine Beschlüsse zu fällen.</p> <p>Ziff. 2: Die KG können sich zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammenschliessen (§ 63 KGR). Die Zweckverbände sind demokratisch zu organisieren. Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller beteiligten Kirchgemeinden, ansonsten genügt die Zustimmung der Mehrheit.</p> <p>Ziff. 3: Die KG können zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben Verträge abschliessen (§ 64 KGR). Der Zusammenarbeitsvertrag bezeichnet, welche Punkte grundlegend sind. Diese Punkte können nur durch die KGV abgeändert werden. In den übrigen Fällen kann die KGO die Zuständigkeit der Kirchenpflege vorsehen.</p> <p>Ziff. 4: Im gegenseitigen Einverständnis können Kirchgemeinden ihre Grenzen bereinigen oder verändern (§ 66 KGR). Solche Gebietsveränderungen bedürfen der Genehmigung durch den Synodalrat.</p> <p>Ziff. 5: Kompetenzübertragung an Kipfl. möglich (siehe Art. 5 MuKGO)</p> <p>Ziff. 6: Die Erstellung des Geschäftsberichts ist fakultativ (§ 61 FKG). Es steht der Kirchenpflege frei, einen Geschäftsbericht zu erstellen, der Re-</p>

chenschaft über die wichtigsten Entwicklungen und Geschäfte des vergangenen Jahres ablegt. Wird oder soll ein solcher erstellt werden, ist er den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

Ziff. 7: § 17 FKG; Der Investitionsplan ist nicht genehmigungsbedürftig, sondern es genügt die Kenntnisnahme durch die KGV. Der Investitionsplan stellt ein Arbeitsmittel der Kirchenpflege dar.

Ziff. 8: Es wird in dieser MuKGO von einer geteilten Zuständigkeit der KGV und der Kirchenpflege ausgegangen. Da die Personalkosten einen wesentlichen Teil des Aufwandes der Kirchengemeinde ausmachen, sollte den Stimmberechtigten ein gewisses Mitspracherecht eingeräumt werden. Mit einer solchen Regelung wird berücksichtigt, dass die Kirchenpflege die Verantwortung für die Erfüllung der bestehenden Aufgaben trägt. Die Kirchenpflege schafft die Stellen, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben der Gemeinde weiterhin erfüllt werden können. Sollen jedoch neue Aufgaben eingeführt oder eine bestehende erheblich ausgebaut werden, so kann die Kirchenpflege dies nur im Umfang der ihr zustehenden Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben. Darüber hinaus ist die KGV zuständig.

Zur Stellenschaffungskompetenz der Kirchenpflege vgl. Art. 24 Ziff. 8 MuKGO.

Von der Kompetenz zur Stellenschaffung ist die Kompetenz zur Anstellung von Mitarbeitenden zu unterscheiden. Letztere ist die Befugnis zur Anstellung einer bestimmten Person für eine bereits geschaffene Stelle. Hierfür ist grundsätzlich die Kirchenpflege zuständig, vgl. Art. 24 Ziff. 7 MuKGO.

Ziff. 9 etc.: Die KGO kann der KGV weitere Befugnisse zuweisen, da die Aufzählung von § 22 KGR nicht abschliessend ist. Ein Anwendungsbeispiel wäre die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben nach § 9 FKG. Diese sind jedoch äusserst rar und ihr Anwendungsbedarf deshalb sehr gering.

Die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmungen der zuständigen Organe müssen nicht mehr unbedingt in die Zuständigkeit der KGV fallen

	<p>bzw. hier aufgeführt werden, denn es kann für die Übernahme einer neuen Aufgabe grundsätzlich auf die damit notwendig werdenden neuen Ausgaben abgestellt werden. Daraus folgt, dass für den Entscheid über die Übernahme der neuen Aufgabe grundsätzlich dasjenige Organ zuständig ist, das über die erforderlichen Finanzkompetenzen verfügt. Die Kirchenpflege kann folglich neue Aufgaben einführen, wenn sie über die dafür notwendige Finanzbefugnis verfügt (vgl. Art. 25 MuKGO). Nach wie vor ist es aber auch zulässig, in der KGO festzuhalten, dass für die Übernahme neuer Aufgaben immer die KGV zuständiges Organ sein soll; vgl. dazu Einführung zu Art. 17 MuKGO.</p> <p>Unzulässig ist es, Bestimmungen, welche gemäss KGO in den Zuständigkeitsbereich der Kirchenpflege fallen, freiwillig der KGV zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Die KGO nimmt gestützt auf das übergeordnete Recht eine verbindliche Regelung der Zuständigkeiten der Organe vor und grenzt ihre Kompetenzen gegeneinander ab (§ 4 KGR), sodass die Kirchenpflege nicht einseitig die in der KGO verbindliche Regelung der Kompetenzen verändern darf (Gewaltenteilung).</p>
<p>Art. 17 Finanzbefugnisse</p>	
<p>Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des jährlichen Budgets; 2. die Genehmigung der Jahresrechnung; 3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben (bis Fr. ...) für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben (bis Fr. ...) für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist; 4. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben (bis Fr. ...) für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben (bis Fr. ...) für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist; 	<p>§ 22 KGR; § 9, § 12, § 17 FKG</p> <p>Das neue Finanzreglement führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung, indem es grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen unterscheidet und auf Sonderregelungen (Darlehen, Bürgschaften etc.) verzichtet. Massgebend für die Abgrenzung ist, welchem Zweck ein Vermögenswert dienen soll. Dient er einem öffentlichen Zweck, so ist er im Verwaltungsvermögen zu führen, dient er allein Anlagezwecken, ist er im Finanzvermögen zu führen. Bei einer Anlage findet somit eine Verschiebung innerhalb des Finanzvermögens statt (z.B. flüssige Mittel werden in Finanzliegenschaften investiert), das Finanzvermögen wird nicht vermin-</p>

5. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;
6. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
7. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens (im Wert von Fr. ...);
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens (im Wert von Fr. ...);
9. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens (im Betrag von mehr als Fr. ...);
10. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens (im Wert von mehr als Fr. ...);
11. (...)
12. (...)

dert, sondern es findet ein Aktivtausch statt. Bei einer Ausgabe dahingegen, wird das Finanzvermögen vermindert, indem z.B. mit flüssigen Mitteln Konsumausgaben oder Investitionen getätigt werden.

Für neue Ausgaben richtet sich die Zuständigkeit nach Ziff. 3.

Für Anlagen des Finanzvermögens ist grundsätzlich die Kirchenpflege zuständig, die KGO kann für Anlagegeschäfte oder bestimmte Arten von ihnen, (grundsätzlich oder ab einer bestimmten Betragshöhe) die KGV für zuständig erklären (siehe dazu auch die Erläuterungen weiter unten Ziff. 7ff.).

Ziff. 1: Die KGV als Budgetorgan verfügt über die Budgetkompetenz (§ 21 Abs. 2 FKG). Die Verpflichtungskredite für neue Ausgaben, die das zuständige Kirchgemeindeorgan beschlossen hat, werden in das Budget eingestellt und von der KGV im Rahmen der Budgetgenehmigung bewilligt. Mit diesem Vorgang wird für eine neue einmalige oder neue wiederkehrende Ausgabe, die bereits durch einen Verpflichtungskredit bewilligt wurde, zudem noch der Budgetkredit bewilligt (doppeltes Ausgabenbewilligungsverfahren). Kirchgemeinden, die dem Stadtverband angehören, beschliessen in der KGV lediglich das Budget, denn sie legen den Steuerfuss nicht eigenständig fest. Sie erhalten einen entsprechenden Beitrag aufgrund der Steuerzuteilung des Stadtverbandes.

Ziff. 2: § lit. c KGR; § 49 FKG

Ziff. 3: § 29 FKG; Die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung verfügen über die Kompetenz, neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben mit einem Verpflichtungskredit zu bewilligen. Bewilligt die Kirchgemeindeversammlung den Verpflichtungskredit erst im laufenden Rechnungsjahr, so wird davon ausgegangen, dass ihm für das laufende Rechnungsjahr auch Nachtragskreditcharakter zukommt. Der Verzicht auf eine Einnahme (Einnahmeausfall) ist wie eine Ausgabe zu behandeln.

Die Einsetzung eines bestimmten Betrages bzw. die finanzielle Begrenzung des Verpflichtungskredits für die Kirchgemeindeversammlung – was in Klammer steht - macht nur dann einen Sinn, wenn die KGO für Ausgaben eine obligatorische Urnenabstimmungen ab einem bestimmten Betrag vorsieht (siehe dazu Kommentarspalte zu Art. 9). Dies gilt auch für die nachfolgenden Ziffern zu berücksichtigen.

Ziff. 4: Für den Zusatzkredit gelten grundsätzlich die gleichen Zuständigkeitslimiten wie für den Verpflichtungskredit, d.h. die unter Ziff. 3 eingesetzten Beträge. Im Gegensatz zu den politischen Gemeinden (§ 109 GG) ist es den Kirchgemeinden nicht erlaubt, hier eine strengere Regelung vorzusehen und die Finanzkompetenz im Bereich des Zusatzkredites tiefer anzusetzen. Überschreiten der Gesamtbetrag von Verpflichtungskredit und Zusatzkredit die Zuständigkeit jenes Organs, das den Verpflichtungskredit beschlossen hat, richtet sich die Zuständigkeit für den Zusatzkredit nach der Höhe des Gesamtbetrages (§ 31 FKG).

Ziff. 5: § 34 KGR; Der typische Anwendungsfall ist die Bauabrechnung, die von der KGV genehmigt werden muss. Grundsätzlich sind jedoch alle Abrechnungen der KGV zur Genehmigung vorzulegen.

Ziff. 6: § 12 FKG; Vorfinanzierungen sind Reserven, welche für noch nicht beschlossene Vorhaben gebildet werden. Der Grundsatzentscheid für die Bildung der Vorfinanzierung gehört in den Kompetenzbereich der KGV.

Ziff. 7 ff.: Die KG können weitere Geschäfte in der KGO vorsehen, die ab einem bestimmten Betrag oder vollumfänglich in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallen sollen. Beim Erwerb, der Investition und der Veräusserung von Finanzliegenschaften können die KGO bspw. einen Betrag festlegen, ab welchem die KGV zuständig sein soll. Zweckmässig wäre es für den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens die Kirchenpflege für zuständig zu erklären, da diese flexibel ist und innert nützlich-

	<p>cher Frist handeln kann. Enthält die KGO keine entsprechende Bestimmung, ist davon auszugehen, dass die Kirchgemeindeversammlung unabhängig von der Betragslimite in jedem Fall zuständig ist.</p> <p>Merke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Liegenschaften im Verwaltungsvermögen können nicht verkauft werden). - Gewährungen von Darlehen sind grundsätzlich wie Ausgaben zu beschliessen.
<p>III. Kirchgemeindebehörden</p>	<p>In Bezug auf die Wählbarkeit von Mitgliedern in die Behörden ist zu beachten, dass grundsätzlich die Wohnspflicht in der jeweiligen Kirchgemeinde gilt (§ 40 Abs. 1 KGR). Die Kirchgemeinden können im Rahmen des KGR von diesem Grundsatz abweichen (§ 40 Abs. 3, 4 und 5 KGR), müssen dies dann aber in der KGO explizit festhalten (Bsp. siehe dazu Bemerkung Exkurs in Art. 21 SV-MuKGO sowie Art. 22, 23 und 26 Abs. 3 SV-MuKGO). Dabei gilt zu berücksichtigen, dass Mitglieder der Behörde, die nicht in der Kirchgemeinde Wohnsitz haben, an deren Kirchgemeindeversammlungen und Urnengeschäften nicht mehr stimm- und wahlberechtigt (ausgenommen es wurde bei der Wiederwahl eine Ausnahmebestimmung aufgenommen) sind (§ 10 Abs. 2 KGR).</p>
<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 18 Geschäftsführung</p>	
<p><i>Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richten sich nach dem Kirchgemeindefreglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.</i></p>	<p>§§ 47 ff. KGR</p> <p>In der KGO sind die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde zu regeln. Es ist möglich, die übrige Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde in separaten Erlassen zu beschliessen (z.B. § 53 KGR).</p>

<p>Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige</p>	
<p><i>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.</i></p>	<p>§ 54 KGR</p> <p>Die Behörden können beratende Kommissionen bilden und Sachverständige beiziehen (§ 54 KGR).</p> <p>Soll es sich bei einer solchen Kommission nicht um eine adhoc gebildete Kommission (bspw. Pfarrwahlkommission oder Baukommission), sondern um eine ständige beratende Kommission handeln, empfiehlt sich dies in der KGO explizit festzuhalten.</p> <p>Beratende Kommissionen sind bloße Hilfsorgane der Behörde, sie haben keine Entscheidungskompetenz, sondern ihnen stehen vorberatende, begutachtende oder beaufsichtigende Funktionen zu. In solchen Kommissionen dürfen auch Drittpersonen gewählt werden (z.B. Architekt in Baukommission). Sie stellen der zuständigen Behörde Antrag. Die für die Kirchgemeinde verpflichtenden Beschlüsse haben immer von der Kirchenpflege auszugehen.</p>
<p>Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</p>	
<p>Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.</p> <p>{Variante: Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern sowie Angestellten der Kirchgemeinde Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.}</p>	<p>§ 53 KGR; § 72 KGR</p> <p>Die Behörden können in einem Behördenerlass (z.B. Geschäftsordnung der Kipfl) die Delegation von Aufgaben an einzelne Mitglieder (z.B. Ressortvorstände) oder an mehrere Mitglieder der Behörde (z.B. Ausschüsse) regeln (§ 53 KGR). Delegierbar sind nicht alle, sondern lediglich bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche. Die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen, allenfalls auch von Finanzkompetenzen sind detailliert in einem Erlass zu regeln. Hierfür bietet sich die Geschäftsordnung an, da diese jeweils von der Gesamtbehörde erlassen wird.</p>

	<p>Entscheide, die in einer solchen Konstellation getroffen werden, sind auf Verlangen der vom Entscheid Betroffenen durch die Gesamtbehörde neu zu beurteilen (§ 72 KGR).</p> <p>Variante: Erlaubt ist es, einzelne Aufgaben auch auf Angestellte der KG zur selbständigen Erledigung übertragen. Das oben gesagte, gilt hier ebenfalls.</p>
<p>2. Kirchenpflege</p>	
<p>Art. 21 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung und Wählbarkeitsvoraussetzungen</p>	
<p>¹Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.</p> <p>²Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung [Urne] gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.</p> <p>³Der Pfarrer oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.</p> <p>⁴Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Mitglieder der Kirchenpflege richtet sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeinereglements.</p> <p>⁵Gibt ein Mitglied der Kirchenpflege den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Kirchenpflege auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.</p>	<p>§ 11 Abs. 2 und 3 KiG; § 55 KO; § 55 KGR; § 47 Abs. 2 KGR</p> <p>Abs. 1: Die Kirchenpflege zählt – mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten – mindestens 5 Mitglieder. Möglich ist es in der KGO eine höhere Mitgliederzahl vorzusehen.</p> <p>Die KGO hat die genaue Zahl der Mitglieder anzugeben, unzulässig ist die Bezeichnung „die Kirchenpflege besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern“ oder „sie besteht aus fünf Mitgliedern und 2 Beisitzern“. Zur Wahl der Kirchenpflege vgl. § 38 KGR und Art. 14 MuKGO.</p> <p>Abs. 2: Die Konstituierung erfolgt, sobald die Präsidentin oder der Präsident und die Mehrheit der Mitglieder rechtskräftig gewählt sind (§ 57 KGR; § 42 KGR). Dies ist gleichzeitig auch der Amtsantritt. Das Präsidium ist durch die explizite Wahl vorgegeben, im Übrigen konstituieren sich die Kirchenpflegen selbst. Ebenfalls ist die Stellvertretung bei der Konstituierung zu regeln. Jeder Amtswechsel in der Behörde ist der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände zu melden (§ 44 KGR).</p> <p>Die Kirchenpflege regelt ihre Organisation, diejenige der Verwaltung und allenfalls diejenige der beratenden Kommissionen in einem Behördenerlass (Art. 23 MuKGO)</p>

⁶Mitglieder der Kirchenpflege, die für eine weitere Amtsdauer kandidieren, zwischenzeitlich aber ihren Wohnsitz in der Kirchgemeinde aufgegeben haben, können zur Wiederwahl antreten, wenn sie in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde des Kantons Zürich Wohnsitz haben. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

⁷Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindeglement.

⁸Mitglieder der Kirchenpflege dürfen nicht gleichzeitig Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Pfarreien St. Anton oder Maria Krönung respektive des Seelsorgeraumes sein.

Abs. 3: Der Pfarrer oder die Pfarreibeauftragten sind keine Mitglieder der Kirchenpflege, sie nehmen an der Sitzung jedoch mit beratender Stimme teil. Es besteht – wie im Übrigen auch für die Mitglieder der Kirchenpflege – eine Anwesenheitspflicht. Die Stellvertretung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei längeren Abwesenheiten (Krankheit, Sabbatical usw.) kann eine Stellvertretung mit Einverständnis der Präsidentin oder des Präsidenten zugelassen werden.

Exkurs:

- § 40 Abs. 4 sieht eine Ausnahme von der sonst gesetzlich vorgesehenen Wohnsitzpflicht vor. Die KGO kann bei einem Wegzug aus der Kirchgemeinde während der Amtsdauer die „Beendigung der Amtsdauer“ vorsehen, d.h. der Person wird erlaubt, ihr Amt bis zum ordentlichen Ablauf der Amtszeit auszuüben. Die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände ist hierfür nicht mehr länger zuständig, sondern im Sinne der Gemeindeautonomie regeln dies die Kirchgemeinden selber. **Ohne diesen Zusatz in der KGO endet die Amtsdauer mit dem Wegzug aus der Kirchgemeinde bzw. mit dem Wegzug aus dem für das Amt erforderlichen Wohnsitz von Amtes wegen.**
- Gestützt auf § 40 Abs. 5 KGR kann die Kirchgemeinde in ihrer KGO festhalten, dass Behördenmitglieder, die zwischenzeitlich ihren Wohnsitz in der Kirchgemeinde aufgegeben haben, wiedergewählt werden können, wenn sie Wohnsitz in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde des Kantons Zürich haben. Diese Bestimmung ist nicht auf die Präsidentin oder den Präsidenten anwendbar und bedingt, dass auch § 40 Abs. 4 KGR in der KGO entsprechend umgesetzt wurde.

In beiden Fällen ist jedoch zu beachten, dass **Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Kirchgemeinde** dann zwar Behördenmitglieder, aber an der Kirchgemeindeversammlung **nicht mehr stimmberechtigt** sind.

Mögliche Formulierungen für Behörden (Kipfl.+RPK), Kirchenpflege oder RPK allein:

- Art. y **Beendigung der Amtsdauer**

Gibt ein Mitglied [einer Behörde der Kirchgemeinde /der Kirchenpflege/der RPK] den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann [die Behörde, dem es angehört/die Kirchenpflege/die RPK], auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen (fakultativ:, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist).

- Art. x **Wählbarkeitsvoraussetzungen:**

[Behördenmitglieder/Mitglieder der Kirchenpflege/Mitglieder der RPK], die zwischenzeitlich ihren Wohnsitz in der Kirchgemeinde aufgegeben haben, können zur Wiederwahl antreten, wenn sie in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde des Kantons Zürich Wohnsitz haben. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Präsidentin oder den Präsidenten.

oder

1Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der [Behördenmitglieder/Mitglieder der Kirchenpflege/Mitglieder der RPK] richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.

2[Behördenmitglieder/Mitglieder der Kirchenpflege/Mitglieder der RPK], die für eine weitere Amtsdauer kandidieren, zwischenzeitlich aber ihren Wohnsitz in der Kirchgemeinde aufgegeben haben, können zur Wiederwahl antreten, wenn sie in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde des Kantons Zürich Wohnsitz haben. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

<p>Art. 22 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p>	
<p>¹Die Kirchenpflege</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte: <ol style="list-style-type: none"> a. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten; b. die Ressortvorsteherinnen bzw. – vorsteher und deren Stellvertretungen; c. die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen; 2. bestimmt oder wählt in freier Wahl: <ol style="list-style-type: none"> a. die Vertretungen der Kirchgemeinden in Zweckverbänden und in private Institutionen; b. Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommission und der Ausschüsse der Kirchenpflege; 3. stellt an: <ol style="list-style-type: none"> a. das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge; b. das übrige Kirchgemeindepersonal. <p>[Variante: ²Bei der Aufgabenverteilung unter ihren Mitgliedern beachtet sie insbesondere folgende Kriterien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zusammenhang der Aufgaben; 2. Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung ihrer Mitglieder; 3. sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.] 	<p>§ 57 KGR</p> <p>Abs. 1: Ziff. 1: Die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten erfolgt durch die Kirchgemeindeversammlung. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selber. Sie bezeichnet insbesondere eine Finanzvorsteherin bzw. einen Finanzvorsteher sowie eine Aktuarin bzw. einen Aktuar. Auch die Stellvertretung ist zu regeln.</p> <p>Ziff. 2: Freie Wahl heisst Personen, die ausserhalb der Kirchenpflege stehen, schliesst aber per se eine Wahl aus der Mitte der Kirchenpflege nicht aus.</p> <p>lit. a und b Die Personen werden grundsätzlich durch die Kirchenpflege gewählt oder ernannt.</p> <p>Ziff. 3: Art. 27 Abs. 2 lit. g KO. Das Arbeitsverhältnis sowohl des Seelsorge- als auch des übrigen Kirchgemeindepersonals ist öffentlich-rechtlich. Die Bestimmungen der Anstellungsordnung der Körperschaft und ihre Ausführungserlasse sind für die Kirchgemeinden verbindlich.</p> <p>Variante neuer Absatz: In der KGR ist nicht geregelt, wie die Aufgabenverteilung zu erfolgen hat. Hier verfügen die Kirchgemeinden über einen grossen Spielraum, was die Zuordnung der Aufgabenverteilung auf die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Kriterien anbelangt. Wird in der KGO diesbezüglich nichts gesagt bzw. diese Variante weggelassen, steht es allein der Kirchenpflege zu, ihre Organisation zweckmässig und rechtsgleich zu regeln.</p>
<p>Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse</p>	
<p>Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p>	<p>§ 56 KGR</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses; 2. die Organisation beratender Kommissionen; 3. die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist; 4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen. 	<p>Zur Abgrenzung von wichtigen Rechtssätzen siehe Bemerkung unter Art. 15 MuKGO</p> <p>Ziff. 1 und Ziff. 2: Die Kirchenpflege erlässt die Geschäftsordnung für sich selber und auch für die ihr unterstellten Kommissionen, weil die übergeordnete Behörde in der Verwaltung gegenüber der untergeordneten weisungsberechtigt ist.</p> <p>Ziff. 3: In der Regel kann die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte in einem Behördenerlass geregelt werden. Massgebend, ob die Aufgabenübertragung im Einzelfall in einem Behördenerlass oder Gemeindeerlass zu regeln ist, bleibt das Kriterium der Wichtigkeit.</p> <p>Ziff. 4: darunter fallen bspw. Reglemente, Pflichtenhefte, Dienstanweisungen für die der Kirchenpflege unterstellten Angestellten aber auch Ausführungserlasse (Vollzugsbestimmungen) zu Kirchgemeindeerlasse</p>
<p>Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p>	
<p>Der Kirchenpflege stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung und Führung; 2. die Verantwortung für den Kirchgemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben; 3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist; 4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu; 5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften; 	<p>§ 56 KGR</p> <p>Die Auflistung der Befugnisse der Kirchenpflege sind im KGR nicht abschliessend geregelt. Es ist möglich, die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse der Kirchenpflege in „generell unverzichtbare und unübertragbare Befugnisse“ sowie „Befugnisse, die einer Delegationsregelung in der Kirchgemeinde nicht generell entzogen sind“ aufzuteilen.</p> <p>Bei den in den Ziff. 1–5, 7 und 12 handelt es sich um generell unverzichtbare und unübertragbare Befugnisse, die immer dem Kollegium zufallen. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass Aufgaben von grundsätzlich und insbesondere politischer Bedeutung nicht delegierbar sind.</p> <p>Die in Ziff. 6, 8 -11 aufgezählten Befugnisse können von der Kirchenpflege, wenn sie diese nicht selber ausüben will, auch massvoll (nicht voll-</p>

6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;

7. die Vornahme der Anstellungen;

8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;

9. Vollzug der Kirchgemeindecbeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind;

10. das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen;

11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;

~~12. [die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;]~~

~~13. [Erstellung eines Geschäftsberichts zuhanden der Kirchgemeindeversammlung.]~~

~~14. ...]~~

ständig) an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse der Kirchenpflege, delegiert werden. Delegationen sind immer in einem Erlass zu regeln. Delegierbar sind Vollzugsgeschäfte ohne wesentliche Spielräume und Geschäfte ohne politische Bedeutung. Die Organisationsverantwortung verbleibt in jedem Fall bei der Kirchenpflege.

Ziff. 1: Die Budgetvorlage, die Jahresrechnung sowie besondere Abrechnungen (z.B. Bauabrechnungen) und wenn dies vorgesehen, der Geschäftsbericht, müssen von der Kirchenpflege erstellt werden (§ 56 KGR; § 21 FKG; § 49 KGR). Sie trägt die Verantwortung für die Beantwortung von Anfragen sowie die Einberufung, Leitung und Durchführung der Kirchgemeindeversammlung (§ 24 ff. KGR).

Ziff. 2: Der Kirchenpflege kommt die politische Verantwortung für den Kirchgemeindecshaushalt zu. Delegierbar ist die operative Leitung.

Ziff. 3: § 56 Abs. 1 lit. b KGR: die subsidiäre Generalkompetenz kommt nur dann zur Anwendung, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs anzunehmen ist.

Ziff. 4: Darunter fällt auch die Verfassung eines „beleuchtenden Berichts“ für Geschäfte, über die an der Urne oder in der KGV abgestimmt werden.

Ziff. 5: hier geht es vorwiegend um die Zeichnungsberechtigung zur Vertretung nach aussen.

Ziff. 6: § 64 Abs. 3 und 4 KGR, siehe dazu auch Art. 16 Ziff. 4 MuKGO

Ziff. 7: Von der Kompetenz zur Stellenschaffung ist die Kompetenz zur Anstellung von Mitarbeitenden zu unterscheiden. Letztere ist die Befugnis zur Anstellung einer bestimmten Person für eine bereits geschaffene Stelle. Hierfür ist grundsätzlich die Exekutive, d.h. die Kirchenpflege zuständig (vgl. dazu Art. 22 Abs. 1 Ziff. 3 MuKGO).

Ziff. 8: Die vorliegende Regelung berücksichtigt, dass die Kirchenpflege die Verantwortung für die Erfüllung der bestehenden Aufgaben trägt. Sie

	<p>kann daher diejenigen Stellen schaffen, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben der Kirchgemeinde weiterhin erfüllt werden können. Soll jedoch eine neue Aufgabe eingeführt oder eine bestehende erheblich ausgebaut werden, so kann die Kirchenpflege lediglich im Umfang ihrer Befugnisse zur Bewilligung neuer Ausgaben (Art. 25 Ziff. 3 MuKGO) neue Stellen schaffen. Reichen die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege nicht aus, ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig.</p> <p>Ziff. 10: Die rechtsverbindliche Bestimmung der Unterschriften ist nicht delegierbar und muss durch die Kirchenpflege erfolgen. Die Vertretungsbefugnis nach aussen mit Zeichnungsrecht ist jedoch möglich.</p> <p>Ziff. 11: Vertretung der KG in Rechtsstreitigkeiten.</p> <p>Ziff. 12: Jede Kirchgemeinde bestimmt ihr Publikationsorgan (Art. 5 MuKGO). Wird dieses nicht direkt in der KGO bestimmt, kann die Delegation der Aufgabe auch an die Kirchenpflege erfolgen und wäre unter diesem Punkt aufzuführen.</p> <p>Ziff. 13: § 61 FKG die Erstellung eines Geschäftsberichtes ist fakultativ (siehe auch Ausführungen zu Art. 16 Ziff. 7 MuKGO).</p> <p>Ziff. 14 etc.: Der Kirchenpflege können weitere Aufgaben zugewiesen werden.]</p>
<p>Art. 25 Finanzielle Befugnisse</p>	
<p>Die Kirchenpflege ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug; 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben; 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000. für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000 für einen bestimmten Zweck; 4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck, 	<p>§ 56 KGR</p> <p>Die unter Ziff. 4-7 aufgelisteten Aufgaben muss die Kirchenpflege im Kollegium fällen, hier fällt jede Delegation ausser Betracht. Die anderen Befugnisse könnten in einem gewissen Umfang an Mitglieder oder Ausschüsse der Kirchenpflege delegiert werden. Die Finanzbefugnisse der Behörde darf aber dadurch nicht ausgehöhlt werden. Die Delegation ist in einem Erlass bestimmt und beschränkt auszugestalten. Kirchgemeinden</p>

höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 2'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 10'000 im Jahr;

5. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck;

6. die Beschlussfassung über den Investitionsplan;

7. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze;

~~8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens (bis Fr. ...);~~

~~9. der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens (bis Fr. ...);~~

~~10. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, (bis Fr. ...)~~

~~11. {die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist};~~

~~12. (...)~~

~~13. ...}~~

Ziff. 1: Die Kirchenpflege beschliesst, was mit den gestützt auf Verpflichtungs- und Budgetkredits zur Verfügung stehenden Mitteln geschehen soll. Sie nimmt z.B. die Vergabe der Arbeiten vor und bezeichnet die Vertragspartner.

Ziff. 2: Die Kirchenpflege bezeichnet die gebundenen Ausgaben und stellt diese in das Budget ein. Ein besonderer Ausgabenbewilligungsbeschluss ist nicht erforderlich, weil bereits eine verbindliche Verpflichtung zur Tätigkeit besteht (§ 26 FKG)

Ziff. 3: Die Kirchenpflege soll über die Zuständigkeit verfügen, neue Ausgaben mit einem Verpflichtungskredit zu bewilligen. Ein Einnahmeausfall (Verzicht) ist wie eine Ausgabe zu behandeln. Die bewilligten neuen Ausgaben sind ins Budget aufzunehmen. Die Ausgabenbewilligungskompetenz ist vom Ausgabenvollzug (Ziff. 1) zu unterscheiden. **Der Stadtverband empfiehlt** den ihm angeschlossenen Kirchgemeinden **folgende Finanzkompetenzen zuhanden der Kirchenpflege:**

- CHF 30'000 für im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bzw. CHF 5'000 für im Budget enthaltene und neue wiederkehrende Ausgaben.

Ziff. 4: Besteht nach dem Beschluss über das Budget während des Budgetjahres das Bedürfnis für neue Ausgaben (keine Mehrausgaben), kann die Kirchenpflege ausserhalb des Budgets neue Ausgaben bewilligen, sofern dies in der KGO vorgesehen ist. Das Budget wird bei entsprechend bewilligten Ausgaben in diesem Umfang überschritten, d.h. die Rechnung fällt um die von der Kirchenpflege ausserhalb des Budgets bewilligten Ausgaben höher aus. Diese Ausgabenkompetenz sind für neue einmalige Ausgaben und für neue wiederkehrende Ausgaben nicht nur bezogen auf den Einzelfall für einen bestimmten Zweck betragsmässig zu begrenzen, sondern auch gesamthaft für ein Rechnungsjahr durch eine Höchstgrenze zu limitieren. **Der Stadtverband empfiehlt** den ihm angeschlossenen Kirchgemeinden **folgende Finanzkompetenzen** zuhanden der Kirchenpflege:

- CHF 10'000, höchstens CHF 50'000, für nicht im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben sowie CHF 2'000, höchstens CHF 10'000 für nicht im Budget enthaltene neue wiederkehrende Ausgaben.

Ziff. 5: Der Zusatzkredit ergänzt ausschliesslich den Verpflichtungskredit (§ 30 FKG). Im Gegensatz zu den politischen Gemeinden (§ 109 GG) ist es den Kirchgemeinden nicht erlaubt, hier eine strengere Regelung vorzusehen und bspw. die Finanzkompetenz im Bereich des Zusatzkredites für die Kirchenpflege tiefer anzusetzen (siehe auch Bemerkungen unter Art. 17 Ziff. 4). Überschreitet der Gesamtbetrag von Verpflichtungskredit und Zusatzkredit die Zuständigkeit des Organes, das den Verpflichtungskredit beschloss, richtet sich die Zuständigkeit für den Zusatzkredit nach der Höhe des Gesamtbetrages.

Ziff. 6: § 17 FKG: Der Investitionsplan dient der Kirchenpflege als Arbeitsinstrument in Bezug auf die mittelfristige Planung der Investitionen. Er enthält alle Investitionsprojekte und er wird jährlich für mindestens die folgenden vier Jahre festgelegt. Der Investitionsplan ist der KGV zur Kenntnis zu bringen.

Ziff. 7: § 53 FKG: Die Aktivierungsgrenze wird durch die Kirchenpflege beschlossen, sie bringt diese der Kirchgemeindeversammlung zur Kenntnis. Es ist eine Begrenzung von max. Fr. 50'000.00 vorgesehen. Die festgelegte Aktivierungsgrenze ist im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen. Die Aktivierungsgrenze stellt gleichzeitig auch die Wesentlichkeitsgrenze bei den Rückstellungen dar. Unter der Aktivierungsgrenze liegende Investitionsausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet.

Ziff. 8 -10: fehlt in der KGO eine Bestimmung in Bezug auf die Zuständigkeit der Kirchenpflege bzw. bis zu welcher Betragslimite die Kirchenpflege zuständig sein soll, ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig.

Ziff. 11: Anlagegeschäfte werden in der Regel durch die Kirchenpflege beschlossen (Finanzvermögen). Die Kirchgemeindeordnung kann für solche Geschäfte aber auch festhalten, dass diese ab einer bestimmten Höhe

	<p>durch die Kirchgemeindeversammlung zu beschliessen sind. In einem solchen Fall wäre eine entsprechende Ergänzung bei Art. 17 MuKGO vorzunehmen.</p> <p>Ziff. 12 etc.: Die Aufzählung ist nicht abschliessend, es können der Kirchenpflege weitere Aufgaben zugeteilt werden. Im Bereich des Finanzvermögens macht dies - wie bereits mehrmals erläutert - Sinn, da Anlagegeschäfte in der Regel in deren Kompetenzbereich fallen.</p> <p>Möglich wären:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beschlussfassung über Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Aufgaben; - die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben
<p>3. Rechnungsprüfungskommission</p>	
<p>Art. 26 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung</p>	
<p>¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.</p> <p>²Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung [Urne] gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p>³Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission richtet sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.</p>	<p>§ 59 KGR</p> <p>Die Prüfung der Finanzhaushalte der Kirchgemeinden wird im KGR vorgeschrieben. Die Anforderungen der RPK und im Besonderen auch in Bezug auf die finanztechnische Prüfung finden sich sowohl im KGR wie auch im FKG (§ 61 KGR; §§ 62ff FKG).</p> <p>Abs. 1: Die genaue Zahl der Mitglieder ist zu nennen. Möglich ist es in der KGO eine höhere Mitgliederzahl vorzusehen. Unzulässig ist die Bezeichnung „die RPK besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern“.</p> <p>Zu beachten ist, dass bei der Wahl von drei Mitgliedern, für die Beschlussfassung die Anwesenheit aller Mitglieder notwendig ist (bei nur 2 Mitgliedern fehlende Beschlussfähigkeit).</p>

<p>[⁴In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.]</p> <p>⁵Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.</p> <p>⁶Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Pfarreien St. Anton oder Maria Krönung respektive des Seelsorgeraumes sein.</p>	<p>Zur Wahl der RPK vgl. § 38 KGR und Art. 14 MuKGO (Urnenwahl kann in KGO vorgesehen werden).</p> <p>Abs. 2: Die Konstituierung erfolgt, sobald die Präsidentin oder der Präsident und die Mehrheit der Mitglieder rechtskräftig gewählt sind (§ 42 KGR). Dies ist gleichzeitig auch der Amtsantritt. Die Stellvertretung ist bei der Konstituierung ebenfalls zu regeln. Jeder Amtswechsel in der RPK ist der Aufsichtskommission zu melden (§ 44 KGR).</p> <p>in Klammern Abs. 3: Es ist möglich mit dieser Bestimmung RPK-Mitglieder auch ausserhalb der Kirchgemeinde beizuziehen (§ 40 Abs. 3 KGR)</p> <p>Abs. 4: § 41 KGR</p>
<p>Art. 27 Aufgaben</p>	
<p>Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement.</p> <p>[Variante: ¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten wie auch auf die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>²Ihre Prüfung umfasst insbesondere Budget, Jahresrechnung sowie alle Geschäfte von finanzieller Tragweite zuhanden der Kirchgemeindeversammlung und der Urne.</p> <p>³Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Anträge.]</p>	<p>§ 60 KGR, §§ 75 ff. FKG</p> <p>Ein direkter Verweis auf § 60 KGR ist hier möglich. Die Kirchgemeinden müssen eine RPK mit den Aufgaben der finanzpolitischen Kontrolle betrauen (§ 11 KiG). Diese prüft alle Anträge, über die die Stimmberechtigten beschliessen und die unmittelbare Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt haben. Die RPK ist ein selbständiges Organ und ist keinem anderen Kirchgemeindeorgan untergeordnet. Sie besitzt keine Verwaltungsbefugnisse. Sie kontrolliert die rechnerische Richtigkeit, die buchhalterische Ordnungsmässigkeit und besorgt die Beleg-, die Kassen- und die Wertschriftenkontrolle. Die Prüfung auf Vollständigkeit, Rechtmässigkeit und Richtigkeit erstreckt sich hauptsächlich auf Budget und Jahresrechnung. Die Prüfung der Vollständigkeit betrifft sowohl die Ausgaben als auch die der Kirchgemeinde zustehenden Einnahmen. Die RPK hat Einsicht in alle Unterlagen, die zur Beurteilung der finanziellen Aspekte notwendig sind.</p> <p>Variante: Die KGO kann die Aufgaben und geltenden Grundsätze für die Prüfung auch explizit in der KGO aufführen.</p>

	<p>Abs. 1: Die RPK prüft die Geschäfte auf ihre finanzielle Angemessenheit und beachtet sowohl finanzpolitische als auch finanztechnische Gesichtspunkte.</p> <p>Abs. 2: Konkret werden v.a. das Budget, die Jahresrechnung und die Verpflichtungskredite geprüft. Auch Abrechnungen über Verpflichtungskredite oder Anlagegeschäfte fallen hierunter.</p> <p>Abs. 3: Bei Abstimmungen an der Urne oder in der Gemeindeversammlung gehört der Antrag der RPK in die Aktenaufgabe bzw. in den beleuchtenden Bericht.</p>
Art. 28 Herausgabe von Unterlagen	
<p>¹Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>²Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.</p>	<p>§ 80 FKG</p> <p>Die RPK muss über die notwendigen Unterlagen und Informationen verfügen, weil sie andernfalls ihre Aufgabe nicht erfüllen kann. Sie muss sich dafür an die Kirchenpflege wenden.</p> <p>Die RPK ist nur zur unselbstständigen Antragstellung befugt, d.h. sie besitzt kein Initiativrecht und kann nicht von sich aus Geschäfte an die KGV oder Urne bringen. Sie ist nicht befugt, von sich aus Anträge an die Kirchenpflege zurückzuweisen oder nach der Prüfung eines Geschäfts dieser verbindliche Weisungen zu erteilen, eine Vorlage oder Akten dazu in bestimmter Weise zu ergänzen.</p>
Art. 29 Prüfungsfristen	
<p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	<p>71 FKG</p> <p>Der RPK muss genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann.</p>

<p>Art. 30 Finanztechnische Prüfung</p>	
<p>¹Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt. ²Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen. ³Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat.</p>	<p>§ 61 KGR; § 81 FKG</p> <p>Abs. 1: Die Anforderungen, die ein RPK vorweisen muss, um die finanztechnische Prüfung durchzuführen, finden sich in einem separaten Merkblatt bzw. diejenigen für die externe Prüfstelle im Finanzreglement der Kirchgemeinden.</p> <p>Abs. 2: Wird die finanztechnische Prüfung an Dritte vergeben, beschränkt sich die Aufgabe der RPK auf ihre politische Funktion.</p>
<p>IV. Kirchgemeindehaushalt</p>	
<p>Art. 31 Kirchgemeindehaushalt</p>	
<p>Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.</p>	<p>Im Bereich der Haushaltsführung ist es möglich vollumfänglich direkt auf das Reglement über den Finanzhaushalt der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich (Finanzreglement/FKG) zu verweisen, welches am 1. Januar 2019 in Kraft tritt. Bereits das Budget 2019 ist neu nach diesen Bestimmungen zu erstellen. Mit der Einführung des FKG erübrigt sich eine sinngemässe Anwendung der Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>Bis zum Inkrafttreten des FKG richtet sich der Finanzhaushalt jedoch wie gehabt sinngemäss nach den §§ 119 – 124, 132 -138 und § 165 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (§ 4 Reglement über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich [Finanzreglement] vom 25. Juni 2009. Die vorliegende MuKGO hat die neuen Bestimmungen des Finanzreglements bereits übernommen; blau dargestellt). Wird die Kirchgemeindeordnung im Jahr 2018 revidiert, ist in den Übergangsbestimmungen ein entsprechender Verweis zu machen, dass diese Bestimmungen erst ab dem 1.1.2019 in Rechtskraft erwachsen und anwendbar werden.</p>

V. Aufsicht und Rechtsschutz	
Art. 32 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen	
<p><i>Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindeglement.</i></p>	<p>§ 67 - 71 KGR;</p> <p>Die Kirchgemeinden unterstehen der allgemeinen Aufsicht der Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbänden und der Oberaufsicht des Synodalrates. Vorbehalten bleibt die Aufsicht des Bezirksrates und des Regierungsrates bei unmittelbarer Anwendung staatlichen Rechts Anwendungsfälle: Steuersachen und Bestätigungswahl der Pfarrer).</p> <p>Die Aufsichtskommission führt alle zwei Jahre eine Visitation bei der Kirchgemeinde durch. Ausserordentliche Visitationen können stattfinden. Sie prüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Archive, Protokolle, Register und Verzeichnisse - Einhaltung der Anstellungsordnung der Körperschaft - Einhaltung der Vorschriften zur fachkundigen und unabhängigen Prüfung des Finanzhaushaltes und des Rechnungswesens - Jahresrechnungen (jährlich). <p>Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.</p> <p>Ebenso ist die Aufzählung der Massnahmen in § 71 KGR nicht abschliessend.</p> <p>Beim Erlass von Massnahmen hat die Aufsichtskommission das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu beachten und unter den in Frage kommenden Massnahmen diejenige zu wählen, die den Verhältnissen am besten Rechnung trägt und am wenigsten in die Entscheidungsbefugnisse der Kirchgemeinde eingreift. Die stärkste Massnahme, der Entzug der Selbstverwaltung, kommt als letztes Mittel in Frage und steht ausschliesslich dem Synodalrat als Gremium zu. Vor jedem Massnahmenerlass ist die Kirchgemeinde entsprechend anzuhören.</p>

<p>Art. 33 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden</p>	
<p><i>Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindeglement.</i></p>	<p>§ 72 ff. KGR</p> <p>Das KGR enthält nicht viele Bestimmungen zum Rechtsschutz, da sich dieser im Wesentlichen nach dem Reglement über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Röm.-kath. Körperschaft, welches seinerseits auf das staatliche VRG verweist, richtet.</p> <p>Bei Anordnungen und Erlassen von einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Behörden und Angestellten kann der Regelinstanzenzug erst dann bestritten werden, wenn eine Neuurteilung der Behörde erfolgt ist (§ 72 KGR). Dies rechtfertigt sich damit, als die Behörden Aufgaben an Mitglieder, Ausschüsse sowie Angestellte übertragen können und damit deren Aufsichtsinstanz sind. Die Behörde ist in einem solchen Fall verpflichtet die Anordnung oder den Erlass uneingeschränkt und umfassend neu zu prüfen und nochmals in der Sache zu entscheiden.</p>
<p>VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Totalrevision)</p>	
<p>Art. 34 Inkrafttreten</p>	
<p><i>Variante 1: Die Kirchenpflege bestimmt nach der Genehmigung des Synodalrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung.</i></p> <p><i>Variante 2: Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung/Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.</i></p> <p><i>Variante 3: Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung/Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Synodalrat am ... in Kraft.</i></p>	<p>Variante 2: Massgeblich für die Inkraftsetzung ist das Datum des Genehmigungsbeschlusses des Synodalrates. Dieser Variante ist gegenüber der Variante 3 aus Gründen der Rechtssicherheit der Vorzug zu geben.</p>

Art. 35 Aufhebung früherer Erlasse (Regelung für Totalrevision)	
<i>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom ... mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</i>	Einzusetzen ist das Datum der aufzuhebenden Kirchgemeindeordnung.

Art. 36 Übergangsregelung	
<p>†Bis zum Ende der Amtsdauer ... besteht die Kirchenpflege (die RPK) mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus ... Mitgliedern.</p> <p>‡...</p>	<p>Bei einer Revision einer KGO können besondere Übergangsregelungen nötig werden. Beispielsweise ist zu regeln, dass bis zum Ende der Amtsdauer die Kirchenpflege mit der bisherigen Anzahl Mitglieder weiterbesteht, wenn die neue KGO eine Reduktion der Anzahl Mitglieder der Kirchenpflege vorsieht und die neue KGO auf einen Zeitpunkt innerhalb einer laufenden Amtsdauer in Kraft gesetzt wird.</p> <p>Gestützt auf die Übergangsregelung ist die bisherige Anzahl Mitglieder der Kirchenpflege bis zum Ende der laufenden Amtsdauer massgebend und danach erst die entsprechend neue Bestimmung in der KGO.</p> <p>Die Notwendigkeit von Übergangsregelungen stellt sich auch in anderen Zusammenhängen wie bei der Frage der Weitergeltung von Verordnungen und Reglementen, die gestützt auf die alte KGO erlassen worden sind und zum Teil der neuen KGO widersprechen. Für die Beantwortung dieser und weiterer Fragen verweisen wir auf das Vorprüfungsverfahren bei Total-Teilrevision von Kirchgemeindeordnungen beim Synodalarat.</p> <p>Hier wäre bspw. auch der Hinweis anzubringen, wenn im Zug der Totalrevision bereits auf Bestimmungen des erst ab 1.1.2019 geltenden Finanzreglements verwiesen wird. Diese können erst mit der Inkraftsetzung des Finanzreglements angewandt werden.</p>
<p>Unterschriften/Genehmigung des Synodalrates</p>	<p>Die totalrevidierte KGO ist von den Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung oder Urne zu beschliessen. Danach ist sie dem Synodalarat zur Genehmigung einzureichen (§ 4 KGR). Hierfür ist in der KGO die entsprechende Anmerkung gemäss linker Spalte anzufügen.</p>

<p><i>Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Zürich-St. Anton wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom ... angenommen.</i></p> <p><i>Namens der Kirchgemeinde Zürich-St. Anton</i></p> <p><i>Die Kirchenpflegepräsidentin:</i></p> <p><i>Die Aktuarin:</i></p> <p><i>Vom Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich am ... genehmigt.</i></p>	
<p><i>Teilrevision Empfehlung</i></p>	<p>Bei einer Teilrevision werden lediglich einzelne Bestimmungen in der KGO geändert, aufgehoben und/oder ergänzt. Die Bestimmungen, die nicht von der Teilrevision betroffen sind, bestehen unberührt weiter. Zu beachten ist, dass sich das Datum der KGO nicht ändert. Ebenso sind bei einer Teilrevision bestehende Schlussbestimmungen (Art. 34 – 36 SV-MuKGO) früherer Revisionen (Total- und Teilrevision) unverändert zu belassen. Die Bestimmungen über das Inkrafttreten, die Aufhebung früherer Erlasse und die Übergangsbestimmungen der aktuellen Teilrevision sind im Anschluss an die bereits bestehenden Schlussbestimmungen anzubringen.</p>
<p><i>Vorlage für den Antrag an die Stimmberechtigten bei einer Teilrevision</i></p>	

<p>Teilrevision der Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde ... vom ...</p> <p><i>Die Kirchgemeindeordnung wird wie folgt geändert:</i></p> <p>Art. ... (geändert)</p> <p>Art. ... (neu)</p> <p>Art. ... (ersatzlos aufgehoben)</p> <p><i>(Übergangsregelung und Aufhebung von Bestimmungen zur Änderung vom ...)</i></p> <p><i>Inkraftsetzung der Änderung vom ...</i></p>	<p>Die Änderungen, Neuerungen oder Aufhebungen sind in der Vorlage einzeln aufzuführen:</p> <p>Änderungen: Der Wortlaut der geänderten Bestimmung ist einzufügen. Die bisherige Nummerierung des Artikels ist beizubehalten.</p> <p>ersatzlose Aufhebung: es entsteht zwingend eine Lücke. Die Nummerierung darf bei einer Teilrevision nicht angepasst werden. Die nachfolgenden Artikel rücken nicht vor.</p> <p>Neuerung: Der Wortlaut der neuen Bestimmung ist aufzuführen. Ein neuer Artikel, Abs. etc. ist durch einen Zusatz (z.B. a, bis usw.) zu kennzeichnen. Es dürfen keine Lücken, die auf Grund vorangehender Teilrevisionen entstanden sind, geschlossen oder gefüllt werden.</p> <p>(Übergangsregelung und Aufhebung von Bestimmungen: Auf eine Regelung des Zeitpunkts des Ausserkrafttretens der geänderten Artikel der KGO kann bei einer Teilrevision in der Regel verzichtet werden, da sich dieser Zeitpunkt aus dem Inkrafttreten der geänderten Bestimmung ergibt. Werden jedoch Bestimmungen ersatzlos aufgehoben, ist möglicherweise eine solche Regelung notwendig.)</p> <p>Inkraftsetzung:</p> <p>Variante 1: Die Kirchenpflege bestimmt nach der Genehmigung des Synodalrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Kirchgemeindeordnung.</p> <p>Variante 2: Die Änderung dieser Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung/Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.</p> <p>Variante 3: Die Änderung dieser Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung/Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Synodalrat am in Kraft.</p>
<p>Genehmigung des Synodalrates</p>	

<p><i>Die vorstehende(n) Änderung(en) der Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde ... vom ... wurde an der Kirchgemeindeversammlung (Urnenabstimmung) vom ... angenommen.</i></p> <p>Namens der Kirchgemeinde</p> <p>Die Kirchenpflegepräsidentin bzw. der Kirchenpflegepräsident:</p> <p>Die Aktuarin bzw. der Aktuar:</p> <p>Vom Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich am ... genehmigt.</p>	<p>Die in der Teilrevision geänderten, aufgehobenen und/oder hinzugefügten Bestimmungen der KGO sind von den Stimmberechtigten an der Urne zu beschliessen. Danach sind sie dem Synodalrat zur Genehmigung einzureichen (§ 4 KGR).</p>
---	--

<p>Nachbearbeitung / Publikation</p>	
<p>Die rechtskräftig beschlossene Totalrevision/Teilrevision der KGO ist im amtlichen Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu veröffentlichen (ganzer Text).</p> <p>Hat die Kirchenpflege den Zeitpunkt des Inkrafttretens der KGO zu beschliessen, ist auch dieser Beschluss zu veröffentlichen.</p> <p>Genehmigt der Synodalrat die KGO nicht vorbehaltlos sind die Stimmberechtigten diesbezüglich zu orientieren.</p> <p>Für die Veröffentlichung von Teilrevisionen haben sich in der Praxis insb. zwei Varianten entwickelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die gesamte GO wird neu gedruckt, wobei die Änderungen der Teilrevision für die Publikation nachvollziehbar darzustellen sind oder - auf einem Beiblatt zur KGO werden ausschliesslich die geänderten, aufgehobenen und eingefügten Bestimmungen aufgeführt. <p>Wird die KGO nach einer Teilrevision neu gedruckt, sind die Änderungen - z.B. mit einer hochgestellten Zahl - zu markieren. In einer Fussnote oder einem Anhang ist anzugeben, dass die Bestimmung anlässlich der KGV/Urnenabstimmung vom ... geändert, aufgehoben, eingefügt wurde und am ... in Kraft trat.</p>	

